

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober 2019	Nr. 72
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	796
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	799
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	802

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 25. April 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des erweiterten Hauptfachs beinhaltet die Wahl eines Schwerpunkts. Das ist:

- Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP) oder
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS) oder
- Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

Der im erweiterten Hauptfach Germanistik gewählte Schwerpunkt wird im Master-Zeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik setzt voraus:

1. In der Ausrichtung Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP):

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses schwerpunktmäßig in Germanistik. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen im Bereich Germanistik im Umfang von mindestens 63 CP.
- die besondere Eignung für die Ausrichtung LKP. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 2,3

abgeschlossen wurde und wenn von den unter 1. geforderten 63 CP mindestens 30 CP im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft erbracht wurden.

- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.

2. In der Ausrichtung Deutsche Sprachwissenschaft (DS):

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit sprachwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.
- die besondere Eignung für die Ausrichtung DS. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte Studiengang mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Anteilen mindestens mit der Fachnote 2,3 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.
- Im Fall einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkompetenzen erfolgen.

3. In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ):

- den Nachweis eines Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschlusses in einem kulturwissenschaftlichen oder philologischen Fach.
- die besondere Eignung für die Ausrichtung DaF/DaZ. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 2,3 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann der/die Studierende vorläufig unter der Auflage zugelassen werden, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.
- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Zusätzlich ist in allen Ausrichtungen ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist, nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts vorliegt.

In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ist das Kompetenzniveau darüber hinaus anhand eines Interviews mit der Studiengangsleitung und/oder der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater zu fachsprachlichen Grundlagen nachzuweisen.

§ 36**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- 71 Credit Points auf das erweiterte Master-Hauptfach,
- 27 Credit Points auf das Master-Nebenfach und
- 22 Credit Points auf die Masterarbeit im erweiterten Hauptfach (ggf. inkl. einer dazugehörigen mündlichen Prüfung).

§ 37**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. September 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 25. April 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 07. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik im Nebenfach setzt voraus:

1. In der Ausrichtung Germanistik: Deutsche Literaturwissenschaft (DL):
 - den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 2) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.
 - Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
2. In der Ausrichtung Deutsche Sprachwissenschaft (DS):
 - den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 2) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.
 - Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
3. In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ):
 - den Nachweis eines Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschlusses in einem kulturwissenschaftlichen oder philologischen Fach;

- die besondere Eignung für die Ausrichtung DaF/DaZ. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 3,0 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann die/der Studierende vorläufig unter der Auflage zugelassen werden, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.
- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 3,0 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.

Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Zusätzlich ist in allen Ausrichtungen ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist, nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts vorliegt.

In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ist das Kompetenzniveau darüber hinaus anhand eines Interviews mit der Studiengangsleitung und/oder der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater zu fachsprachlichen Grundlagen nachzuweisen.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Für alle Prüfungsleistungen aus dem Gebiet der Neueren Deutschen Sprachwissenschaft gilt:

Nachweis über das Bestehen der Modulprüfung „Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C)“ aus dem Bachelor-Studiengang Germanistik. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit fachliche Gründe nicht

entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die fehlende Modulprüfung bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. September 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Studienordnung
für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik
im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom 25.April 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs und Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate sowie der fachspezifischen Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Masterstudiengang vom 25. April 2019 (Dienstbl. Nr. 72, S. 796) und für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang vom 25. April 2019 (Dienstbl. Nr. 72, S. 799). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät P (Philosophische Fakultät) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Studierende des M.A. Germanistik erweitern und vertiefen die im B.A. Germanistik (oder in einem vergleichbaren Studiengang) erworbenen Kompetenzen. Dies beinhaltet ein breites, reflektiertes und an der neueren Forschung orientiertes Wissen über den Gegenstand, die Methoden und die Modelle/Theorien in einem der folgenden Hauptfächer:

- Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP)
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS)
- Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

Der M.A. Germanistik gehört zu den forschungsorientierten Studiengängen. Primäres Ziel ist die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur angemessenen Präsentation eigener Forschungsergebnisse. Absolventinnen und Absolventen des M.A. Germanistik sind darüber hinaus in besonderem Maße für alle in der Studienordnung des B.A. Germanistik genannten Berufsfelder qualifiziert. Das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache eröffnet weitere Berufsfelder in der Erwachsenenbildung und der Lehrerinnen- und -Lehrerfortbildung.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des M.A. Germanistik wird im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Das Studium des M.A. Germanistik kann folgende Veranstaltungsformen (TYP) beinhalten:

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen systematischen Überblick über einen thematisch eingrenzenden Gegenstandsbereich des Fachs und seine theoretischen und methodischen Aspekte. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der Dozentin/des Dozenten. Die Gruppengröße beträgt 130 Studierende.

(2) Seminare (S) führen systematisierend in Themengebiete ein, die im Bachelorstudiengang in der Regel nur peripher vorgestellt wurden und legen so die Grundlagen für die Ausdifferenzierung und Vertiefung der wissenschaftlichen Kompetenzen im Master-Studiengang. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Primär- und Sekundärliteratur in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(4) Forschungskolloquien (FK) geben Gelegenheit zur angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten und/oder der Masterarbeit. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(5) Übungen (Ü) dienen zur Einübung fachspezifischer Techniken und Methoden sowie der aktiven Vertiefung von Kenntnissen in einem Teilgebiet der Germanistik. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(6) Praktika (P) geben unter kontrollierten Bedingungen Gelegenheit zur praxisnahen Aus- und Einübung fachspezifischer und berufsrelevanter Kompetenzen. Die erfolgreiche Durchführung kann über Praktikumsprotokolle oder Lehrproben überprüft werden.

Die in Absatz 1 bis Absatz 6 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden. Dies wird von der Dozentin / vom Dozenten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Ggf. können die Veranstaltungen auch durch E-Learning-Angebote ergänzt oder ersetzt werden.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Studium des M.A. Germanistik in Hauptfach und Nebenfach ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester und im Teilzeitstudium auf 7 Semester angelegt und modular organisiert. Gegenstand des M.A. Germanistik sind Sprache, Literatur und Kultur des deutschen Sprachraums. Studierende des M.A. Germanistik im Hauptfach wählen einen der folgenden Schwerpunkte:

- Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP)
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS)
- Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

Studierende des M.A. Germanistik im Nebenfach wählen einen der folgenden Schwerpunkte:

- Deutsche Literaturwissenschaft (DL)
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS)
- Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ)

Je nach Schwerpunkt umfasst der M.A. Germanistik Veranstaltungen aus den Teilgebieten:

- Deutsche Literaturwissenschaft (DL)
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS)
- Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)
- Interdisziplinäre Studien (IS)

Eine Kombination von Schwerpunkten des M.A. Germanistik im Haupt- und im Nebenfach ist nur in Kombination nicht-identischer Schwerpunkte möglich (LKP mit DS oder DaF/DaZ; DS mit DL oder DaF/DaZ; DaF/DaZ mit DL oder DS).

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch des Studiengangs M.A. Germanistik gegeben, das in geeigneter Form bekannt und zugänglich gemacht wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in der Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 93 Credit Points (CP) erbracht werden. Von den genannten 93 CP entfallen 22 CP auf die Masterarbeit. Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 27 Credit Points (CP) erbracht werden. In welcher Form diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind, regeln § 6.1 für das Haupt- und § 6.2 für das Nebenfach Germanistik.

Allgemein gilt, dass die im Master-Studium belegten Veranstaltungen nie inhaltlich mit bereits in einem vorausgehenden, grundständigen Studiengang belegten Veranstaltungen identisch sein dürfen.

§ 6.1

Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach Germanistik

Studierende des Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang wählen einen der in § 5 genannten Schwerpunkte. Die Art und Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen hängen von der Wahl des Hauptfaches ab und sind wie folgt geregelt:

(1) Bei der Wahl des Hauptfachs Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen un- benotet (u)/benotet (b)	
LKP 1	Grundlagen Literaturwissenschaft und kulturelle Praxis					21	1
	1. Einführungsseminar: Filmwissenschaft	S	2	7	WS	Klausur (b) oder Analyseaufgabe (b)**	
	2. Einführungsseminar: Editionswissenschaft	S	2	7	WS	Klausur (b) oder Editionsaufgabe (b)**	

	3. Einführungsseminar: Theaterwissenschaft	S	2	7	WS	Klausur (b) oder Analyseaufgabe (b)**	
LKP 2	Theoretische Perspektiven					7	2
	1. VL Literaturwissenschaft (Mittelalter bis Gegenwart)	VL	2	7	WS	mündl. Prüfung (b)	
	2. Lektürekurs: Literatur- und Kulturtheorie	Ü	2		SS		
LKP 3	Vertiefung Literaturwissenschaft und kulturelle Praxis***					14	2
	1. HS Filmwissenschaft oder Editionswissenschaft	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)**	
	2. HS Editionswissenschaft oder Filmwissenschaft oder Theaterwissenschaft, auch: Archivarbeit / Literarischer Markt / Literaturvermittlung	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)**	
LKP 5	Historische und Systematische Perspektiven auf die Literatur					21	3
	1. HS Dramenpoetik	HS	2	7	WS	Referat/Arbeitspapier (u) oder Hausarbeit (b)****	
	2. HS zur Literaturwissenschaft	HS	2	7	WS	Referat/Arbeitspapier (u) oder Hausarbeit (b)****	
	3. HS zur Literaturwissenschaft	HS	2	7	WS	Referat/Arbeitspapier (u) oder Hausarbeit (b)****	
LKP 6	Abschlussmodul					25	4
	1. Examenskolloquium zur Masterarbeit	K	2	25	SS	Masterarbeit (b)	
	2. Masterarbeit	MA	2		WS/SS		

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** Der/die Seminarleiter/in legt bei Seminarbeginn fest, welche Prüfungsformen er/sie anbietet.

*** Im Modul LKP3 wird ein Teilmodul mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das andere mit einer Hausarbeit. Wird im Modul LKP3 das 1. Hauptseminar im Bereich Filmwissenschaft gewählt, so ist dieser Schwerpunkt für das 2. Hauptseminar ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Wahl des Schwerpunkts Editionswissenschaft.

**** Im Modul LKP5 sind 2 Hauptseminare mit benoteter Hausarbeit abzuschließen, im dritten Hauptseminar erfolgt die Prüfung über ein unbenotetes Referat bzw. Arbeitspapier.

Wahlpflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)	
LKP 4a	Praktikum					5	3
	Praktikum	P		5	WS/SS	Praktikumsbericht (u)	
LKP 4b	Projektarbeit					5	3
	Projektarbeit	P		5	WS/SS	Dokumentation (u)	

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

(2) Bei der Wahl des Hauptfachs Deutsche Sprachwissenschaft (DS) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u)/benotet (b)	
R1	Systematische und historische Fragestellungen der Literaturwissenschaft					10	3
	1. Literatur	VL	2	10	WS/SS	Hausarbeit (b)	
	2. Literatur	HS	2		WS/SS		
IS	Interdisziplinäre Studien					12	3
	1. Interdisziplinäre Studien 1	VL	2	12	WS/SS	Portfolio (u)	
	2. Interdisziplinäre Studien 2	VL	2		WS/SS		
	3. Interdisziplinäre Studien 3	VL	2		WS/SS		

	4. Interdisziplinäre Studien 4	VL	2		WS/SS		
FK1	Wissenschaftliche Fragestellungen in der Sprachwissenschaft					6	4
	1. Forschungskolloquium 1 (DS)	FK	2	6	SS	Projektpräsentation (u)	
	2. Forschungskolloquium 2 (DS)	FK	2		SS		
MS	Masterarbeit					22	4

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

Wahlpflichtmodule:

Im Wahlpflichtbereich ist einer der beiden folgenden Wahlpflichtblöcke (Schwerpunkt *Sprache und Bedeutung* oder Schwerpunkt *Sprache und Struktur*) zu wählen:

Schwerpunkt Sprache und Bedeutung:

Bez.	Modulname						CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)		
N1	Systematische und historische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 1						20	2
	1. Sprache und Struktur	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
	2. Sprachgeschichte	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
M3	Systematische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 3**						23	3
	1. Sprache und Bedeutung	VL	2	3	SS***	Klausur (u)		
	2. Sprache und Bedeutung	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
	3. Sprache und Bedeutung	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** In mindestens einem der beiden Hauptseminare des Moduls muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein. Das fragliche HS ist frei wählbar. Die Modulnote ist identisch mit der besten Hauptseminarnote.

*** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Wintersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

Schwerpunkt Sprache und Struktur:

Bez.	Modulname						CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen un- benotet (u) / benotet (b)		
N2	Systematische und historische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 2						20	2
	1. Sprache und Bedeutung	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
	2. Sprachgeschichte	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
M4	Systematische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 4**						23	3
	1. Sprache und Struktur	VL	2	3	WS***	Klausur (u)		
	2. Sprache und Struktur	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		
	3. Sprache und Struktur	HS	2	10	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)		

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** In mindestens einem der beiden Hauptseminare des Moduls muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein. Das fragliche HS ist frei wählbar. Die Modulnote ist identisch mit der besten Hauptseminarnote.

*** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Sommersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

(3) Bei der Wahl des Hauptfachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname						CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen un- benotet (u) / benotet (b)		
SE	Spracherwerb des Deutschen als Fremd- / Zweitsprache						16	1
	VL Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	VL	2	3	WS	Hausarbeit (b)		
	HS Themen und der Forschungsgebiete	HS	2	10	WS			

	Zweitspracherwerbsforschung						
	Übung zur Vorlesung und Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Ü	2	3	WS	Lerntagebuch (u) oder Portfolio (u) oder schriftl. Hausaufgaben (u)	
KG	Angewandte und kontrastive Grammatik des Deutschen					12	2
	S Das deutsche Sprachsystem aus Sicht der Lerner	Ü	2	3	WS	Analyseaufgaben (u), Klausur(b)	
	VL Grammatik kontrastiv	VL	2	9	SS		
P	Praktikumsmodul Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache					11	3
	Ü Diagnostik, Methodik und Unterrichtsplanung	Ü	2	3	SS	Portfolio (u)	
	Ü Vermittlung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten	Ü	2	3	WS		
	Achtwöchiges Unterrichts- praktikum	P		5	WS	Praktikumsbericht (b)	
DZ	Deutsch als Zweitsprache 1					13	3
	VL Deutsch als Zweitsprache	VL	2	3	SS	Referat/ Sitzungsgestaltung (u), Analyseaufgaben (u), Hausarbeit (b)	
	HS DaF-/DaZ-Didaktik	HS	2	10	WS		
ISD	Interdisziplinäre Studien					6	3
	Vorlesung 1	VL	2	3	SS	Portfolio (u)	
	Vorlesung 2	VL	2	3	WS		
BK	Basiskompetenzen					10	2
	S Wissenschaftliches Schreiben oder S Sprachliche Grundfertigkeiten	S	2	5	WS	Schriftliche Aufgaben (u) oder Referat bzw. Sitzungsgestaltung und schriftliche Ausarbeitung (u)	
	S Interkulturelle Kompetenz	S	2	5	SS	Hausarbeit (b)	

FK	Forschungsmodul Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache					3	4
	Forschungskolloquium	K	2	3	SS	Projektpräsentation (u)	
MP	Masterarbeit					22	4
	Masterarbeit			20	WS/SS	Masterarbeit (b)	
	mündliche Prüfung			2	WS/SS	mündliche Prüfung (b)	

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Wintersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

*** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Sommersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

§ 6.2

Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Germanistik

Studierende des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang wählen einen der in § 5 genannten Schwerpunkte. Die Art und Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen hängen von der Wahl des Schwerpunktgebiets ab und sind wie folgt geregelt:

(1) Bei der Wahl des Nebenfachs Deutsche Literaturwissenschaft (DL) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)	
K4	Master-Einstiegsmodul Fragestellungen	Literaturwissenschaft:		Historische		10	1
	1. Literatur	VL	2	10	WS/SS	Hausarbeit (u)	
	2. Historische Fragestellungen vor oder nach 1700**	HS	2		WS/SS		
L3	Master-Nebenfach: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					17	3
	1. Literatur	VL	2	17	SS/WS	1 Hausarbeit (b) in einem Hauptseminar + 1 Referat (u) im anderen Hauptseminar	
	2. Systematische Fragestellungen	HS	2		SS/WS		
	3. Historische Fragestellungen nach oder vor 1700**	HS	2		WS/SS		

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** Wird im Modul K4 das Hauptseminar zu historischen Fragestellungen vor 1700 belegt, dann ist im Modul L3 das Hauptseminar zu historischen Fragestellungen nach 1700 zu belegen und umgekehrt.

(2) Bei der Wahl des Nebenfachs Deutsche Sprachwissenschaft (DS) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Wahlpflichtmodule:

Im Wahlpflichtbereich ist eines der beiden folgenden Module zu wählen. Dabei gilt: Bei Studium des Nebenfachs Deutsche Sprachwissenschaft (DS) im Rahmen eines Master-Studiums Germanistik muss bei Kombination mit einem Hauptfach, in dem M1 oder M2 gewählt werden kann, im Nebenfach jenes Modul von M1 und M2 gewählt werden, das im Hauptfach nicht gewählt wurde.

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)	
M1	Systematische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 1					10	2
	1. Sprache und Bedeutung	VL	2	3	SS**	Klausur (u)	
	2. Sprache und Bedeutung	HS	2	7	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)	
M2	Systematische Fragestellungen der Sprachwissenschaft 2					10	2
	1. Sprache und Struktur	VL	2	3	WS***	Klausur (u)	
	2. Sprache und Struktur	HS	2	7	WS/SS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)	

** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Wintersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

*** Wird eine Vorlesung dieses Typs auch im Sommersemester angeboten, so kann alternativ auch diese belegt werden.

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)	
N3	Systematische und historische Fragestellungen der Sprachwissenschaft**					17	3
	1. HS Sprachwissenschaft	HS	2	10	SS/WS	Klausur (b) oder Hausarbeit (b)	
	2. HS Sprachgeschichte oder Sprachwissenschaft	HS	2	7	WS/SS	Referat (u)	

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

** Bei Wahl von M1 ist in N3 mindestens ein HS Sprache und Struktur zu belegen. Bei Wahl von M2 ist in N3 mindestens ein HS Sprache und Bedeutung zu belegen. Wurden bereits sowohl M1 als auch M2 im Neben- oder Hauptfach belegt, dann sind die Hauptseminare Sprachwissenschaft in N3 thematisch frei wählbar.

(3) Bei der Wahl des Nebenfachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule:

Bez.	Modulname					CP	RSem*
	Modulelemente	TYP	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistungen unbenotet (u) / benotet (b)	
SE	Spracherwerb und Unterricht des Deutschen als Fremdsprache 2					13	1
	VL Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	VL	2	7	SS	Hausarbeit (b)	
	HS Themen und Forschungsgebiete der Zweitspracherwerbsforschung	HS	2	3	WS		
	Übung zur Vorlesung	Ü	2	3	WS	Lerntagebuch (u) oder Portfolio (u) oder schriftl. Hausaufgaben (u)	
P	Praktikumsmodul Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache					11	3
	Ü Diagnostik, Methodik und Unterrichtsplanung	Ü	2	3	SS	Portfolio (u)	
	Ü Vermittlung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten	Ü	2	3			
	Achtwöchiges Unterrichtspraktikum	P		5	WS	Praktikumsbericht (b)	
DZ	Deutsch als Zweitsprache 2					3	2
	VL Deutsch als Zweitsprache	VL	2	3	SS	Portfolio (u)	

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten

§ 8 Auslandsaufenthalt

Für Studierende des Hauptfachs bzw. Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Es wird empfohlen, dass die Dauer ein Semester nicht überschreitet. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Leistungen gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienfachberatung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben und zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. September 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)